

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für die Bezeichnung von Personen, Funktionen und Amtsträgern die männliche Form verwendet. Es werden jedoch Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Girls United Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des weiblichen Basketballnachwuchses (Spielerinnen und Trainerinnen) in Berlin. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation des Sporttrainings und die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch: Anbieten von Training, Betrieb von Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb, praktische Traineraus- bzw. weiterbildung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Beiträge und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in den Grenzen der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach Ziffer 2. trifft der Vorstand. Sollen Vereins- oder Organämter durch Mitglieder des Vorstandes entgeltlich ausgeübt werden, muss außerdem die Mitgliederversammlung zustimmen.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Sonstige Personen und Mitglieder haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für den Verein nach Absprache mit dem Vorstand entstanden sind.

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit, Kooperationen und Partnerschaften

1. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Berliner Basketball Verband e. V. und im Landessportbund Berlin e. V.
2. Der Verein kann Partnerschaften eingehen, aufgrund derer die Mitglieder Vergünstigungen erhalten können. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder den Fortbestand bestehender Partnerschaften des Vereins besteht nicht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Ordnungen und Richtlinien des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie bei Teilnahme am Sportbetrieb die jeweils geltenden Ordnungen, Anti-Doping-Regelwerke und Verbandsrichtlinien zu beachten.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschläge, Aufwendungen und Umlagen rechtzeitig zu entrichten. Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sind hiervon befreit.
4. Mitglieder sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Mitgliedschaft relevant sind, jederzeit aktuell zu halten und Änderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Es wird zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a. **Vollmitgliedschaft**

Vollmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins („Sportbetrieb“) wahrzunehmen. Vollmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt und wählbar.
 - b. **Passive Mitgliedschaft**

Passive Mitglieder sind nicht zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt. Passive Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
 - c. **Mitgliedschaft auf Zeit**

Die Mitgliedschaft auf Zeit wird für einen vorher begrenzten Zeitraum, der im Aufnahmeantrag mit Start- und Enddatum bezeichnet werden muss, eingegangen. Sie ist längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres möglich. Mitglieder auf Zeit sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft auf Zeit zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt. Bei Mitgliederversammlungen sind sie teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
6. Der Aufnahmeantrag ist mittels Aufnahmeformular in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

Aufnahmeantrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag, in dem auch die Art der gewünschten Mitgliedschaft nach Ziffer 3. enthalten sein muss, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren. Die Ablehnung oder Aufnahme in den Verein bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

7. Der Wechsel von einer Art der Mitgliedschaft zu einer anderen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres in Textform beim Vorstand zu beantragen. Es gilt § 5 Ziff. 6.
8. Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Zuschläge, Aufwendungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Einführung von Zuschlägen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, unterjährige Anpassungen der Zuschläge vorzunehmen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. im Falle einer Mitgliedschaft auf Zeit (§ 4 3. c) automatisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums; eine automatische Verlängerung ist nicht vorgesehen,
 - d. Tod.
10. Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Der Austritt muss spätestens vier Wochen vor dem Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) vorliegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
11. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Verbandsrichtlinien;
 - c. bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Verbandsrichtlinien trotz vorheriger Mahnung durch den Vorstand;
 - d. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - e. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - f. Bei Betätigung in einer verfassungsfeindlichen Organisation.
12. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste einberufene Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder (auch teilweise) Beitragsrückerstattung. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen, Zuschläge und weitere Gebühren (Beiträge) festsetzen.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung einen fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Der Beschluss wird mit der Zahlung des fälligen Beitrages unwirksam.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu richten.
3. Alle Mitglieder sind vorbehaltlich § 4 Ziffer 3. dieser Satzung berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und soweit sie selbst bestimmte Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung auf den Vorstand überträgt. Folgende Angelegenheiten können nicht zur Beschlussfassung auf den Vorstand übertragen werden:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl des Kassenprüfers,
 - c. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

- d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - j. Genehmigung der Anstellung eines Vorstandsmitglieds auf Basis eines Arbeits- oder Dienstvertrags,
 - k. Genehmigung der Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder und ggf. jährliche Festlegung der Höhe nach.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, idealerweise im 1. Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie
- a. rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesandt und
 - b. auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben wurde.
 - c. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden postalisch benachrichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Der Vorstand kann jedoch entscheiden, eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) oder der schriftlichen Abstimmung durchzuführen. Für deren Durchführung gelten die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung.
4. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Für die Form der Übermittlung von Beschlussanträgen an die Mitglieder gilt Ziff. 2. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens 14 Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu 5 Tage verkürzt werden kann. Das vom Vorstand zu ermittelnde Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen des Vereins geltenden Form mitzuteilen. Darüber hinaus gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Für folgende Beschlüsse der Mitglieder ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich:
- a. Satzungsänderung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz,
 - d. Notarielle Grundstücksangelegenheiten des Vereins,

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

- e. Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Dispositionskrediten in der Gesamthöhe von bis zu 10.000,00 EUR,
 - f. Gründung von Gesellschaften oder Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung wählt vor ihrem Beginn eine Versammlungsleitung und einen Protokollanten.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand erneut einladen. Diese erneute Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach dem Termin der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Jedes Vollmitglied (§ 4 3. a) hat eine Stimme. Mitglieder auf Zeit (§ 4 3 c) und Passive Mitglieder (§ 4 3 b) sind nicht stimmberechtigt.
4. Vollmachten sind nicht zulässig.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Alternativanträge vor, so wird über diese in einem mehrstufigen Beschlussverfahren entschieden.
6. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, entsprechende Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Anträge im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes können nur behandelt werden, wenn sie unter Nennung der zu ändernden Satzungsbestimmung in der vorläufigen Tagesordnung genannt werden.
7. Beschlüsse werden durch offenes Handzeichen gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
8. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Einzelwahl gewählt. Sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht, kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren jeweiligen Ämter werden von der Mitgliederversammlung vor einer jeden Vorstandswahl festgelegt.

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder; als anwesend gelten auch die Mitglieder des Vorstandes, die an der Sitzung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Weiteres kann der Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.
3. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen per E-Mail gefasst werden. Eine Beschlussfassung per E-Mail setzt Einstimmigkeit voraus.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird von der nächsten Mitgliederversammlung durch einen Nachfolger ersetzt. Bis dahin nimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben wahr.
7. Kredit- und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon ist die Aufnahme von Dispositionskrediten in der Gesamthöhe von bis zu 10.000,00 EUR.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Kassenprüfungen beschließen.
4. Der Kassenprüfer unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins werden verfolgt.
2. Der Vorstand ist berechtigt Sanktionen gegen Mitglieder zu verhängen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen, Nebenordnungen und Verhaltensrichtlinien des Vereins verstößt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich unfair, unsportlich, diskriminierend oder rechtswidrig verhält.
3. Neben dem Ausschluss können Sanktionen sein:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung,
 - Geldbuße,

Satzung des Girls United Berlin e.V.

Stand: 29.12.2023

- dauerhafte oder befristete Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeits- und Amtsausübungsverbot),
- dauerhafte oder befristete Verminderung der Mitgliedschaftsrechte,
- dauerhafte oder befristete Ausweisung (Haus- und Sportstättenverbot, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb).

Eine Verhängung von Sanktionen erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 16 Ordnungen und Nebenordnungen

1. Der Verein kann sich Nebenordnungen geben und diese zum Satzungsbestandteil erklären.
2. Zuständig für den Erlass von Nebenordnungen ohne Satzungsrang ist der Vorstand. Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu können in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils gültige Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Auflösung und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die VITA e.V. Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.